



Leseprobe aus Figlesthahler, Bloß keine Lücke im Lebenslauf, ISBN 978-3-7799-3818-7

© 2018 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3818-7)

isbn=978-3-7799-3818-7

2 Theoretische Untersuchungsperspektiven

In der vorliegenden Arbeit sollen die Deutungen und Aneignungsweisen junger Erwachsener in Bezug auf die institutionelle Strukturierung diskontinuierlicher Übergänge in Ausbildung und Arbeit sowie die damit verbundenen Konsequenzen für Ausgrenzungsrisiken untersucht werden. Um diese Forschungsfragen anhand der Analyse von Einzelfällen beantworten zu können, gilt es im Folgenden, die theoretische Untersuchungsperspektive darzulegen. Im ersten Schritt erfolgt in Abschnitt 2.1 eine Gegenstandsbestimmung zur Kontextualisierung der anschließenden Ausführungen. Zunächst wird das Aktivierungsparadigma am Beispiel der Hartz-Reformen dargestellt und daraus resultierende Folgen für Übergänge in Arbeit aufgezeigt. Diese allgemeinen Ausführungen werden durch die Erläuterung der Situation junger Erwachsener, die Arbeitslosengeld (ALG) II beziehen, konkretisiert. Anhand der Hartz-Reformen und ihrer Sonderregelungen für Unter-25-Jährige werden die zuvor beschriebenen sozialpolitischen Entwicklungen besonders greifbar. Anschließend folgt die weitere Beschreibung des institutionellen Settings für Übergänge in Arbeit anhand des sogenannten „Übergangssystems der Berufsbildung“. Hier zeigt sich, dass – analog zur aktivierungspolitischen Perspektive – individualisierende Deutungsmuster wie Ausbildungsreife und das Benachteiligungskonzept eine wichtige Rolle spielen und folgenreich für Ausgrenzungsdynamiken sind.

Um die Frage nach Ausgrenzungsrisiken aus Subjektperspektive beantworten zu können, ist es notwendig, die relevanten Begriffe und Konzepte zu präzisieren und ein geeignetes theoretisches Instrumentarium zu entwickeln. Aus diesem Grund erfolgt in Abschnitt 2.2 eine Auseinandersetzung mit den Konzepten Ausgrenzung, Exklusion und Prekarisierung, mit besonderem Fokus auf eine subjektorientierte Perspektive. Überlegungen zum Zusammenhang von Meritokratie und Individualisierung greifen die zuvor entfalteten Gedanken zur Rolle von individualisierenden Zuschreibungen im institutionellen Kontext für die Reproduktion sozialer Ungleichheitsverhältnisse wieder auf. Schließlich wird das Verhältnis strukturierender Ausgrenzungsfaktoren und ihrer subjektiven Wahrnehmung diskutiert.

Die Entwicklung eines angemessenen Verständnisses der Beziehung zwischen Strukturierungen und subjektiven Deutungs- und Aneignungsweisen ist

zentral für die subjektorientierte Untersuchung institutioneller Interventionen im Übergang in Arbeit und erfolgt im dritten Teil der theoretischen Ausführungen (2.3). Der Rückgriff auf die Ausführungen von Peter L. Berger und Thomas Luckmann ermöglicht ein adäquates Verständnis für den wechselseitigen Prozess von Strukturierung und Strukturiertheit. Der Blick in bestehende Forschungsbefunde zum Verhältnis von Subjekten und Institutionen am Beispiel junger Erwachsener zeigt die Bedeutung des Spannungsfeldes von Kontrolle und Unterstützung sowie wahrgenommener Autonomie. Aus dieser Perspektive lässt sich im institutionellen Setting des Übergangs tendenziell eine mangelnde Subjektorientierung und ein verkürztes Autonomieverständnis feststellen. Ausgehend davon werden mögliche Konsequenzen für Ausgrenzungsrisiken im Übergang in Arbeit sowie offene Fragen für die empirische Analyse formuliert.

2.1 Übergänge in Arbeit im Zeichen des Aktivierungsparadigmas

Im Folgenden werden zunächst die Merkmale aktivierender Sozialpolitik am Beispiel der Hartz-Reformen dargelegt. Hier zeigt sich der in Deutschland vorherrschende Umgang mit Erwerbslosigkeit sowie Normvorstellungen von Erwerbsarbeit und aktuelle Entwicklungen der Erwerbsgesellschaft besonders deutlich (2.1.1). Für die Betrachtung institutioneller Interventionen im Übergang in Arbeit sind zwei Settings besonders relevant und sollen daher ausführlich dargestellt werden. Dabei handelt es sich zum einen um die rechtlichen Festlegungen und institutionellen Umsetzungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) für junge Erwachsene. Anhand der Sonderregelungen für Unter-25-Jährige lassen sich die vorangegangenen Ausführungen zu den Hartz-Reformen konkretisieren. In diesem Abschnitt wird das institutionelle Setting mit den relevanten Behörden Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit erläutert sowie, unter Bezug auf den aktuellen Forschungsstand, die Situation junger ALG-II-Beziehender dargestellt (2.1.2). Daneben bildet das sogenannte „Übergangssystem der Berufsbildung“ ein weiteres institutionelles Setting, in das Übergänge junger Erwachsener eingebettet sind. Im Zuge der weiteren Bestimmung des Forschungsfeldes wird in Abschnitt 2.1.3 die Struktur des Übergangssystems dargestellt und anhand des aktuellen Forschungsstands diskutiert. Hier zeigen sich insbesondere Leerstellen und blinde Flecken zur subjektiven Perspektive junger Erwachsener (2.1.3). Darüber hinaus strukturieren die individualisierenden Deutungsmuster Ausbildungsreife und Benachteiligung den institutionellen Umgang mit jungen Erwachsenen und spielen eine wich-

tige Rolle für die Reproduktion sozialer Ungleichheit im Übergang und für die Persistenz von Ausgrenzungsrisiken junger Erwachsener mit brüchigen Übergängen (2.1.4). Im abschließenden Zwischenfazit werden die Auswirkungen aktivierender Sozialpolitik für Übergänge in Arbeit zusammengefasst und erste Vermutungen für damit verbundene Ausgrenzungsdynamiken formuliert (2.1.5).

2.1.1 Merkmale aktivierender Sozialpolitik am Beispiel der Hartz-Reformen

Der Hinwendung vieler europäischer Länder zum Aktivierungsparadigma liegt ein sozialpolitischer Transformationsprozess zugrunde, der sich mit der Änderung des wohlfahrtsstaatlichen Leitbildes von *welfare* zu *workfare* beschreiben lässt (Serrano Pascual/Magnusson 2007). Im Vordergrund sozialpolitischer Maßnahmen steht demnach nicht länger die Absicherung eines Minimums an Teilhabemöglichkeiten für alle, sondern erst die individuellen Bemühungen des einzelnen Subjekts berechtigen zum Bezug wohlfahrtsstaatlicher Leistungen (Galuske 2008, S. 18). Im Falle von Erwerbslosigkeit beispielsweise wird die Gewährung von finanzieller Unterstützung nun stärker an die individuellen Pflichten von Leistungsbeziehenden geknüpft, sich aktiv um die eigene Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen (Mohr 2012, S. 58). Diese wohlfahrtsstaatliche Verschiebung wird in Deutschland in Gestalt der sogenannten „Hartz-Reformen“ besonders greifbar. Sie bezeichnen u. a. die Einführung des SGB II zum 01.01.2005, welches die Zusammenlegung der früheren Arbeitslosen- mit der Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, d. h. für erwerbsfähige Personen¹, regelt. Umgangssprachlich geläufiger sind die Bezeichnungen ALG II oder Hartz IV.²

Demonstration von Aktivität als Selbstzweck

Leitprinzip des SGB II ist die Formel „Fördern und Fordern“: Mithilfe von aktivierenden Maßnahmen, die notfalls mit Sanktionen durchgesetzt werden, sollen Subjekte ihre Beschäftigungsfähigkeit eigenverantwortlich herstellen oder

-
- 1 Als erwerbsfähig gilt jede Person, die mindestens drei Stunden pro Tag einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (§ 8 Abs. 1 SGB II).
 - 2 Die Bezeichnung Hartz IV leitet sich aus der Reihenfolge der Einführung der Reform als vierter Teil der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab. Diese basieren auf Vorschlägen der Kommission für „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter Vorsitz von Peter Hartz.

verbessern. Dies verweist auf eine veränderte Vorstellung des Verhältnisses zwischen Wohlfahrtsstaat und Subjekten. Die einzelne Person ist nicht länger passive Leistungsbeziehende, sondern sie soll als aktives Subjekt eigenverantwortlich zur Beendigung ihres Leistungsbezugs beitragen, dabei wird sie von institutioneller Seite fördernd und fordernd unterstützt (Lessenich 2008, S. 89). Inwieweit dieses Bild des aktiven Subjekts tatsächlich trägt, wird allerdings – nicht zuletzt von verschiedenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – angezweifelt. „Indem die von der Behörde Abhängigen in eine Struktur eingebunden werden, die ihnen auf möglichst freiwillige Weise die Beteiligung an zeitaufwendigen und kostspieligen Bewerbungen abverlangt, deren Erfolgchancen eher gering sind, inszenieren sie sich als Subjekte ihres Geschicks, bleiben jedoch zugleich in einem Ritual der Simulation gefangen“ (Legnaro 2006, S. 526).

Aus der kritischen Perspektive von Legnaro wird durch das Anfertigen von Bewerbungen, eine von institutioneller Seite geforderte Form des Bemühens um Beschäftigung, Aktivität lediglich inszeniert. Dabei geht es vorrangig um die Demonstration des Aktiv-Seins, nicht um das tatsächliche Einmünden in ein Beschäftigungsverhältnis. Diese Zurschaustellung von Aktivität beschreibt er passend mit dem Bild der Simulation. Ob die Annahme von Legnaro einer empirischen Prüfung standhält, soll hier nicht diskutiert werden. Interessant ist an dieser Stelle seine zutreffende Kritik am Fokus aktivierender Sozialpolitik auf die Darstellung von Aktivität als Selbstzweck.

Formale Erwerbsorientierung

Diese Form der inhaltsleeren Aktivierung korrespondiert mit einem Verständnis von Erwerbsarbeit im SGB II, dessen Fokus auf Erwerbsarbeit als formaler Hülle, nicht auf einer inhaltlichen, subjektiv als sinnvoll betrachteten Füllung von Arbeit liegt. Schütz und andere stellen in einer Untersuchung von Eingliederungsvereinbarungen³ fest, dass im Rechtskreis des SGB II meist nur das Ziel einer Arbeitsaufnahme festgehalten wird. Es erfolgt keine Differenzierung nach Zielberuf, Tätigkeit oder Branche; individuelle Wünsche, aber auch Kenntnisse und Qualifikationen werden meist nicht berücksichtigt (Schütz et al. 2011, S. 4). Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Integration in den Arbeitsmarkt um jeden Preis, unabhängig von subjektiven Bedürfnissen, vorrangiges Ziel des durch die

3 In den Eingliederungsvereinbarungen werden Ziele sowie Rechte und Pflichten der Jobcenter und der Leistungsbeziehenden festgelegt. Sie sollen eigentlich gemeinsam von Klientinnen bzw. Klienten und Fachkräften erarbeitet werden, dies geschieht in der Praxis jedoch kaum, in der Regel geben die Fachkräfte die Inhalte der Eingliederungsvereinbarungen vor (Schütz et al. 2011).

Hartz-Reformen etablierten Umgangs mit Erwerbslosen ist. Diese Prämisse zeigt sich ebenfalls in der Betrachtung der Zumutbarkeitsregeln für die Aufnahme einer Beschäftigung, die im Zuge der Einführung des SGB II verschärft wurden. Sie legen fest, dass jede Arbeitsstelle prinzipiell zumutbar ist, ohne Rücksicht auf frühere berufliche Tätigkeiten und Qualifikationen, Arbeitsbedingungen oder die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort (§ 10 SGB II). Die verschärften Zumutbarkeitsregelungen unterstreichen die mit den Hartz-Reformen einhergehende formale Orientierung an Erwerbsarbeit um jeden Preis. Sie ist das Gegenteil einer (idealtypischen) Erwerbsorientierung, die sich unter dem Schlagwort „gute Arbeit“ charakterisieren lässt: Arbeit zu angemessenen Bedingungen, die an subjektive Wünsche und Kenntnisse anknüpft.⁴ Die aktivierungspolitische Erwerbsorientierung hingegen, nach der jede Beschäftigung zumutbar ist und inhaltliche Aspekte keine Rolle spielen, wirft die Frage auf, ob eine daran ausgerichtete Vermittlungspraxis überhaupt gelingen kann, d. h. tragfähige Übergänge in Erwerbsarbeit damit ermöglicht werden. Die anhaltend hohe Quote von Langzeitarbeitslosen in Deutschland (z. B. Spannagel 2015, S. 5) lässt entsprechende Zweifel an einer rein formalen Erwerbsorientierung berechtigt erscheinen.

Individualisierende Perspektive

Aktivierende Sozialpolitik setzt einen einseitigen Fokus auf Gründe für Erwerbslosigkeit bzw. als Ansatz für die Einmündung in Beschäftigung, der lediglich das Individuum in den Blick nimmt. Dies verdeutlicht z. B. das Konzept der Beschäftigungsfähigkeit, das seit Ende der 1990er-Jahre zu einem zentralen Begriff der Arbeitsmarktpolitik in der gesamten EU geworden ist (Brussig/Knuth 2011, S. 18). Im SGB II wird synonym dazu die Bezeichnung Erwerbsfähigkeit verwendet, sie soll durch individuelle Bemühungen der Leistungsbeziehenden verbessert werden und wird daher als zentraler Ansatzpunkt für die Überwindung von Erwerbslosigkeit angesehen. Entsprechend adressieren die institutionellen Maßnahmen, z. B. in Form von Bewerbungstrainings, Weiterbildungsmaßnahmen oder der Vorgabe einer bestimmten Zahl zu leistenden Bewerbungen, stets das einzelne Subjekt. Aktivierende Sozialpolitik zielt nicht auf die Veränderung von Strukturen, wie etwa die Regulation von Märkten, vielmehr sollen die Menschen durch „Prävention, Bildung, Qualifizierung,

4 „Gute Arbeit“ wird von verschiedenen Gewerkschaften als Schlagwort verwendet, verknüpft mit der Forderung nach fairen Arbeitsbedingungen, z. B. vom Deutschen Gewerkschaftsbund (www.index-gute-arbeit.dgb.de; Abfrage: 16.03.2016), ver.di (www.verdi.de/themen/arbeit/gute-arbeit, Abfrage: 16.03.2016) oder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (www.gew.de/gute-arbeit, Abfrage: 16.03.2016).

Beratung, Betreuung, Druck und Sanktionen“ den ökonomischen Erfordernissen angepasst werden (Galuske 2008, S. 18). Markus Promberger beschreibt das im SGB II verankerte Menschenbild entsprechend als den marktgerechten Arbeitsbürger (Promberger 2010, S. 16), dessen Handlungsprämisse das eigenverantwortliche Bemühen um den Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis ist.

Diese individualisierende Perspektive ist seit den frühen 1980er-Jahren ein dominantes gesellschaftliches Wahrnehmungsschema, das nicht nur aktivierende Sozialpolitik kennzeichnet.⁵ Im Zuge der Etablierung dieses Deutungsmusters in den letzten Jahrzehnten wurde auch die Verantwortung für Abweichungen von der Normalbiografie, d. h. Erwerbslosigkeit oder nicht erreichte Bildungsabschlüsse, zunehmend den Individuen selbst zugeschrieben (Solga 2004, S. 109). Eine wichtige Grundlage für die gesellschaftlich anerkannte Legitimation der Einführung der Hartz-Reformen war die Durchsetzung des Bildes von Erwerbslosen als „faule Drückeberger“, das auf einer individualisierenden Perspektive basiert (Lessenich 2008, S. 85 ff.). Insbesondere konservative Massenmedien, allen voran die Bild-Zeitung, haben diesen Diskurs in Bezug auf ALG-II-Beziehende durch Berichte über vermeintlichen Sozialleistungsbetrug genährt, der tatsächlich sehr gering ausfällt, was aber selten mediale Beachtung findet (Butterwegge 2015, S. 251 ff.). Damit wurde ein diskursives Klima geschaffen, das die einseitige Individualisierung des Hilfebezugs in der öffentlichen Wahrnehmung legitimiert: Menschen ohne Beschäftigung sind faul und unmotiviert, und aus diesen Gründen selbst schuld an ihrem Leistungsbezug; wer sich genügend bemüht, findet auch eine Arbeitsstelle. Diese Wahrnehmung basiert auf dem Glauben an das meritokratische Prinzip, demzufolge jede Person Bildungsabschlüsse, Erwerbsarbeit, ein Einkommen und gesellschaftlichen Status erhalten kann, wenn er oder sie sich nur genügend anstrengt.⁶ Dieses Deutungsmuster der leistungsgerechten Verteilung ist nach wie vor dominant, obwohl verschiedene Studien es widerlegen, etwa durch den Verweis auf die größtenteils homogene Rekrutierung gesellschaftlicher Eliten (z. B. Hartmann 2014) oder die Undurchlässigkeit des deutschen Bildungssystems (Solga 2013). Nicht zuletzt die Ergebnisse der PISA-Studien belegen seit Jahren die Bedeutung der sozialen und ethnischen Herkunft für den Erfolg im deutschen Bildungswesen und zeigen damit, dass individuelle Leistung nur bedingt dafür ausschlaggebend ist (z. B. Solga 2008; Geißler/Weber-Menges 2009).

5 Für tiefere Erläuterungen zum Konzept der Individualisierung unter Bezug auf Ulrich Beck siehe Abschnitt 2.2.3.

6 Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem meritokratischen Prinzip erfolgt ebenfalls in Abschnitt 2.2.3.

Adult worker-Modell als normatives Leitbild

Eine normative Grundlage der Hartz-Reformen ist das *adult worker*-Modell. Dieses auf europäischer Ebene entwickelte Leitbild hat zum Ziel, dass jede erwachsene Person ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestreitet (Klenner/Schmidt 2012, S. 22). Es soll das Familienernährer-Modell ablösen, das in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit als gesellschaftliches Ideal galt: Der Ehemann bestreitet durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit den Familienunterhalt, die Ehefrau ist Hausfrau oder arbeitet in Teilzeit. Auch wenn das *adult worker*-Modell dieses alte Leitbild ersetzen soll, sind in Deutschland viele sozialpolitische Maßnahmen nach wie vor auf das Familienernährer-Modell ausgerichtet, z. B. das Ehegatten-Splitting, die Familienversicherung innerhalb der Krankenversicherung oder die Halbtagsorientierung in den institutionellen Strukturen der westdeutschen Kinderbetreuung. Inwieweit das *adult worker*-Modell tatsächlich umgesetzt werden soll und ob nicht traditionelle Formen familiärer Arbeitsteilung erhalten bleiben und gefördert werden sollen, ist in Deutschland ein Gegenstand anhaltender politischer Kontroversen. Unabhängig von diesen Diskussionen gilt für Menschen, die ALG II beziehen, dass jeder Haushaltsangehörige als Teil der Bedarfsgemeinschaft, unabhängig vom Geschlecht, durch Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen soll (Brusig/Knuth 2011, S. 7 f.). Für Menschen im Transferleistungsbezug ist also – im Gegensatz zu anderen Teilen der Gesellschaft – von rechtlicher Seite einzig das Leitbild des *adult worker*, das auf Autonomie durch eigene Erwerbstätigkeit für jede Frau und jeden Mann ausgerichtet ist, zulässig. Dieses Beispiel verdeutlicht die oben angesprochenen Versuche der individuellen Verhaltenssteuerung bzw. Normanpassung durch aktivierende Sozialpolitik. Menschen, die ALG II beziehen, unterliegen durch ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen, die gewährt oder verwehrt werden können, in besonderer Weise Versuchen aktiver Verhaltenssteuerung durch wohlfahrtsstaatliche Institutionen. Instrumente wie etwa das Ehegatten-Splitting können demgegenüber nur auf indirekte Weise Anreize zur Verhaltenssteuerung im Hinblick auf die Arbeitsteilung von Paaren ausüben. Welche Arten sozialstaatlicher Steuerungsversuche subjektives Handeln tatsächlich auf welche Weise beeinflussen, ist ein komplexer Gegenstand, der an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden soll. Es wurde jedoch deutlich, dass für Menschen im Transferleistungsbezug die Norm von Autonomie durch Erwerbsarbeit gilt und dass sie in ihrem Handeln in besonderem Maße institutionellen Steuerungsversuchen unterliegen.

Verschärfte Prekarisierungsdynamiken

Eine Folge der Hartz-Reformen ist die Verschärfung von Prekarisierungsdynamiken. Diese zeigen sich für ALG-II-Beziehende z. B. in den Regelsätzen der Grundsicherung,⁷ die gerade zur Deckung des Existenzminimums reichen (ob dazu ein Kinobesuch oder ein Glas Wein zählen, ist umstritten). In Deutschland ist der Anteil der armutsgefährdeten Erwerbslosen im EU-Vergleich besonders hoch und er ist seit der Einführung der Hartz-Reformen signifikant angestiegen (Hans-Böckler-Stiftung 2013, S. 6).⁸ Prekarisierungsdynamiken betreffen aber nicht nur Menschen, die Grundsicherung beziehen. Durch die Hartz-Gesetze wurden beispielsweise prekäre Beschäftigungsverhältnisse massiv ausgeweitet. Dies hatte einen Anstieg der Erwerbsquote in Deutschland zur Folge, jedoch um den Preis der Expansion prekärer Arbeitsverhältnisse, wie z. B. Befristungen, Leiharbeit und Minijobs (Dingeldey 2015, S. 34; Scherschel/Booth 2012, S. 34).⁹ Die verschärften Zumutbarkeitsregeln und die Angst vor dem Abstieg in das Hartz-IV-System haben den Druck für Erwerbslose erhöht, jede Arbeit anzunehmen, was zu einer Ausweitung des Niedriglohnssektors führte (Dingeldey 2015, S. 34). Befragungen in Betrieben zeigen, dass die Konzessionsbereitschaft von Bewerberinnen und Bewerbern kurz nach Einführung der Hartz-Reformen anstieg und es für Unternehmen leichter war, niedrig entlohnte Tätigkeiten zu besetzen (Brussig/Knuth 2011, S. 36). Diese Entwicklungen haben u. a. zu einer wachsenden Anzahl sogenannter „Aufstockenden“ geführt, die ihren Lebensunterhalt trotz Beschäftigung aufgrund niedriger Entlohnung und/oder Teilzeitarbeit durch Grundsicherungsleistung ergänzen müssen (ebd., S. 40).

Die gesellschaftlichen Verunsicherungen, die durch die Hartz-Reformen angestiegen sind, werden durch die Aushöhlung des Prinzips des Stuserhalts im Falle von Erwerbslosigkeit verstärkt. Die Einführung der Grundsicherung als steuerfinanzierter Leistung für Bedürftige führte zu einer „Marginalisierung versicherungsförmiger bzw. versicherungsähnlicher Statussicherung bei Arbeitslosigkeit“ (ebd., S. 45). Erwerbslosigkeit kann nun schneller in einer negativen Spirale resultieren, in deren Verlauf die ausgeübte Tätigkeit und die Entlohnung nicht mehr dem eigentlichen Qualifikationsniveau entsprechen. Die Bezugsdauer für das versicherungsbasierte ALG I, das sich am vorherigen Ein-

7 Der Regelbedarf für Erwachsene beträgt im Jahr 2017 409 Euro. Für weitere Details zur Ausgestaltung der Regelsätze am Beispiel junger Erwachsener siehe Abschnitt 2.1.2.

8 2010 lag der Anteil der armutsgefährdeten Erwerbslosen in Deutschland bei etwa 68 %, 2004 noch bei ca. 42 % (Hans-Böckler-Stiftung 2013, S. 6).

9 Für weitere Ausführungen zu Prekarisierungsdynamiken und prekären Beschäftigungsverhältnissen siehe Abschnitt 2.2.1.

kommen orientiert, wurde mit der Einführung des SGB II auf 12 Monate verkürzt. Dies hat zur Folge, dass Erwerbslose schneller eine Beschäftigung annehmen, als das Finden einer adäquaten Arbeitsstelle in der Regel dauert und auch minderwertige Arbeit akzeptieren, um nicht in das System der Grundsicherung zu fallen (Mohr 2012, S. 63). Die Angst vor dem Abrutschen in das Hartz-IV-System wird darüber hinaus durch die neu etablierte institutionelle Unterscheidung zwischen Jobcenter (SGB II) und Bundesagentur für Arbeit (SGB III) verstärkt. Diese Trennung verweist auf eine Differenz zwischen scheinbar guten und schlechten Erwerbslosen und bringt eine potenzielle Stigmatisierung und Andersbehandlung von ALG-II-Beziehenden mit sich (Knuth/Kaps 2014, S. 174). Die angeführten Beispiele zeigen, dass die im SGB II manifeste aktivierende Sozialpolitik zu einer Verstärkung von gesellschaftlichen Verunsicherungen und Abstiegsängsten geführt hat (vgl. Brussig/Knuth 2011, S. 37).

Zusammenfassung

In den vorangegangenen Ausführungen wurden allgemeine Charakteristika aktivierender Sozialpolitik identifiziert. Es hat sich gezeigt, dass – zugespitzt formuliert – die Zurschaustellung von Aktivität und das Bemühen um die eigene Beschäftigungsfähigkeit Vorrang vor dem tatsächlichen Eintreten in ein Beschäftigungsverhältnis haben. Im Hinblick auf das Verständnis von Arbeit wurde eine formale Erwerbsorientierung um jeden Preis deutlich sowie das im Leitbild des *adult worker* verankerte Modell von Autonomie durch Erwerbsarbeit, das für Menschen, die ALG II beziehen, in besonderem Maße gilt. Des Weiteren haben die Ausführungen die Versuche direkter Verhaltenssteuerung veranschaulicht, denen Menschen im Transferleistungsbezug unterliegen. Darüber hinaus wurde eine einseitig individualisierende Perspektive herausgearbeitet, die strukturelle Gegebenheiten tendenziell ausblendet. Schließlich konnte dargestellt werden, dass die Umsetzung des Aktivierungsparadigmas in Deutschland zu verschärften Prekarisierungsdynamiken und einem Anstieg gesellschaftlicher Abstiegsängste geführt hat.

Aktive Arbeitsmarktpolitik gibt es in Deutschland schon seit Ende der 1960er-Jahre, in diesem Kontext wurden verschiedene Instrumente und Programme umgesetzt (Mohr 2012; Oschmiansyk/Ebach 2012). Die Hartz-Gesetze markieren durch die konsequente Umsetzung des Aktivierungsparadigmas jedoch einen Bruch im Vergleich zu den früheren Formen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Arbeitslosigkeit wird nicht länger als gesellschaftliches, sondern als rein individuelles Problem angesehen (Scherschel/Booth 2012, S. 19). Es ist davon auszugehen, dass diese Veränderungen in der institutionellen Rahmung von Erwerbslosigkeit und den Normvorstellungen von permanenter Aktivität

und einer formalen Erwerbsorientierung sowie eine individualisierende Perspektive auch folgenreich für die Übergänge junger Erwachsener in Arbeit sind. Während die vorangegangenen Ausführungen eher auf einer allgemeinen Makro- und Meso-Ebene gesellschaftlicher Entwicklungen angesiedelt waren, soll im Folgenden der Blick stärker auf konkrete institutionelle Regelungen, die Situation junger Erwachsener und deren subjektive Deutungen gerichtet werden.

2.1.2 Junge Erwachsene im SGB II

Junge Erwachsene zwischen 15 und unter 25 Jahren werden im SGB II als besondere Gruppe definiert, die durch eigene Regelungen gefördert und gefordert werden soll. Unter Rückgriff auf den aktuellen Forschungsstand wird in den folgenden Ausführungen eine Gruppe junger Menschen in ihrer Heterogenität dargestellt, deren Übergänge in Arbeit aufgrund ihres Transferleistungsbezug in besonderem Maße von eingriffsintensiven Institutionen strukturiert werden. Darüber hinaus ist in einem nächsten Schritt die Darstellung der rechtlichen Sonderstellung und des dafür relevanten institutionellen Settings eine notwendige Voraussetzung, um die subjektiven Deutungen dieser Interventionen und damit verbundene Ausgrenzungsrisiken untersuchen zu können.

Heterogene Lebenslagen junger Menschen im Grundsicherungsbezug

Aktuell beziehen rund 750.000 junge Erwachsene Grundsicherung (Bundesagentur für Arbeit 2014, S. 5). Der im SGB II festgelegte Regelbedarf für Volljährige ab 25 Jahren liegt im Jahr 2017 bei 409 Euro, Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren erhalten 311 Euro, jungen Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren stehen 327 Euro zu. Außerdem wird die Krankenversicherung abgedeckt und Miet- und Heizkosten werden erstattet, sofern sie den Angemessenheitskriterien der Jobcenter entsprechen. Die Höhe des Regelbedarfs bemisst sich am Existenzminimum, dessen Berechnung wiederholt kritisch diskutiert und neu verhandelt wurde (z. B. Butterwegge 2015, S. 184 ff.; Promberger 2010).

Die Gruppe der jungen Menschen, die Grundsicherung beziehen, ist heterogen zusammengesetzt. Während der Ausbildung erhalten junge Menschen oft niedrige Entlohnungen und können aus diesem Grund zusätzlich auf ALG II angewiesen sein. Auch in Phasen der Familiengründung, wenn kleine Kinder betreut werden, benötigen gerade junge Eltern – je nach ihrer Familienkonstellation – Grundsicherung. Hinzu kommt die Gruppe der sogenannten „Aufstockenden“, die trotz Erwerbstätigkeit nicht genug Lohn erhalten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten – sei es aufgrund zu niedriger Gehälter oder zu